

# **FÖRDERVEREIN TO SPITI E.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein To Spiti e.V.“ (Sozialpädagogisches Beratungs- und Begegnungszentrum für griechische Frauen und ihre Familien). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 VEREINSZWECK**

- 1) Vorrangiges Ziel des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit mit griechischen Frauen und ihren Familien, die von To Spiti durchgeführt wird.
- 2) Der Verein kooperiert mit anderen Institutionen und Organisationen. Er setzt sich für eine finanzielle und ideelle Unterstützung der Arbeit von To Spiti ein.
- 3) Der Verein wird von der Leitung des To Spiti regelmäßig über dessen Arbeit informiert. Er fördert diese und ist berechtigt, auch eigene Veranstaltungen zu organisieren.
- 4) Der Verein steht allen Menschen offen, die To Spiti in ideeller und finanzieller Sicht fördern möchten.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 1) Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen berücksichtigt werden.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Nichtzahlung des Beitrages, durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
- 4) Der Austritt kann bis zum 31. Dezember jeden Jahres mit Wirkung für das folgende Jahr erklärt werden und ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beigabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- 3) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind und ihren Beitrag bezahlt haben.
- 4) Weitere Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.  
Einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.
- 6) Eine Schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 7) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Falls nicht alle Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit zu ermitteln sind, gelten nach einem zweiten Wahlgang diejenigen Mitglieder als in den Vorstand gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht des Kassenwarts durch ein Vorstandsmitglied entgegen.
- 9) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Nach deren Bericht über die Gewinn- und Kostenrechnung obliegt es der Mitgliederversammlung, den Vorstand zu entlasten.
- 10) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- 11) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 12) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit den Vorstand abwählen.

## **§ 7 VORSTAND**

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer.
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Einvernehmen.
- 3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 4) Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.
- 5) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen griechischer Herkunft sein.
- 6) An den Vorstandssitzungen nimmt wenigstens ein(e) Mitarbeiter(in) von To Spiti teil. Fest angestellte Mitglieder können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 7) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 BEIRAT**

- 1) Bis zu fünf Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer ebenfalls zweijährigen Dauer berufen. Hierfür ist die einfache Mehrheit notwendig. Der Vorstand stellt die Beiratsmitglieder der Mitgliederversammlung vor. Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

## **§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1) Der Verein kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit zweimonatiger Frist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, auf der der Antrag beschlossen werden soll, schriftlich zugegangen ist.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kirchenkreis Neukölln der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

- 1) Die Satzung tritt am 4. Februar 1995 in Kraft.

12053 Berlin, den 04.02.1995